

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 480.1/2021
Anfrage		
Personalabteilung	öffentlich	☒
Sowa, Katja	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung	3.a	07.09.2021

Anfrage der Fraktion Die Linke vom 20.08.2021
 hier: Befristete Arbeitsverhältnisse und geförderte Beschäftigungsverhältnisse

Finanzielle Auswirkungen

 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse

a) Wie viele befristete Verträge schloss die Stadt Mettmann in den Jahren 2019, 2020 sowie im laufenden Jahr 2021 mit Arbeitnehmer*innen ab?

Antwort:

Die Kreisstadt Mettmann hat im Jahr 2019 insgesamt 62, im Jahr 2020 insgesamt 58 und im laufenden Jahr 2021 bisher 44 befristete Arbeitsverträge abgeschlossen.

b) Welche Sachgründe lagen für eine Befristung von Arbeitsverträgen in o. g. Zeiträumen vor und wie viele Verträge erfolgten sachgrundlos?

Antwort:

Die befristeten Arbeitsverträge basierten überwiegend auf den Sachgründen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz. Danach wurden Arbeitnehmer_innen zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (z. B. Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder Rente auf Zeit) oder bedingt durch einen vorübergehenden Bedarf an der Arbeitsleistung (z. B. Projekte wie der Bauspielplatz, Saisontätigkeit wie der Winterdienst) beschäftigt. Darüber hinaus wurden Arbeitsverträge aufgrund von in der Person liegenden Gründen im Sinne des Teilhabe- und Chancengesetzes befristet geschlossen.

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 17, im Jahr 2020 insgesamt 24 und im laufenden Jahr 2021 bisher 19 Arbeitsverträge sachgrundlos abgeschlossen.

c) Gibt es in den o. g. Zeiträumen sogenannte „Kettenverträge“, wenn ja wie viele und mit welchen Wiederholungsraten?

Antwort:

Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis heute wurden die befristeten Arbeitsverträge von insgesamt 27 Beschäftigten nochmals verlängert. Dabei wurden 17 Verträge einmal, 8 Verträge zweimal und 2 Verträge dreimal verlängert

Die Vertragsdauer variiert entsprechend der Art der Befristung zwischen einem Monat und drei Jahren. Beispielsweise ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages rechtmäßig.

2. Geförderte Beschäftigungsverhältnisse

a) Wie viele Personen wurden im Rahmen der Förderung von Langzeitarbeitslosen (Heil-Plan) aufgeschlüsselt nach Fördermöglichkeit 1 und 2 bei der Stadt Mettmann angestellt?

Antwort:

Im Rahmen der Fördermöglichkeit 1 gemäß § 16e SGB II wurden keine Langzeitarbeitslosen eingestellt.

Entsprechend § 16i SGB II und insoweit der Fördermöglichkeit 2 wurden sechs Beschäftigungsverhältnisse begründet, wovon vier Arbeitsverträge bis heute fortbestehen.

b) Inwieweit ist von der beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching) Gebrauch gemacht worden?

Antwort:

Die beschäftigungsbegleitende Betreuung wurde nicht von der zuständigen Agentur für Arbeit wahrgenommen, sondern an externe Dienstleister vergeben. Die dortigen Betreuer_innen haben sich nach einmaliger Vorstellung bei der jeweiligen Führungskraft bzw. in der Personalabteilung unmittelbar mit den betroffenen Beschäftigten in Verbindung gesetzt und diese am jeweiligen Arbeitsplatz aufgesucht bzw. während der Corona-Pandemie telefonisch betreut.

Den Beschäftigten wurde diesseitig ermöglicht, die persönlichen Gespräche und das Coaching während der Arbeitszeit und in den hiesigen Diensträumen wahrzunehmen. Da die beschäftigungsbegleitende Betreuung in einem geschützten Rahmen stattfinden sollte, ist arbeitgeberseitig nicht bekannt, inwieweit und in welcher Häufigkeit das Angebot von den Mitarbeitenden anschließend auch tatsächlich genutzt wurde.

c) Inwieweit sind die vorgesehenen Weiterbildungskosten (3.000 €) je Beschäftigten in Anspruch genommen worden?

Antwort:

Für einen Mitarbeiter konnten die Fördermittel abgerufen werden, um die notwendigen Module zur Erlangung der Schlüsselzahl 95 im Führerschein zum Führen eines LKW zu erlangen.

Kotthaus